



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/169/2020

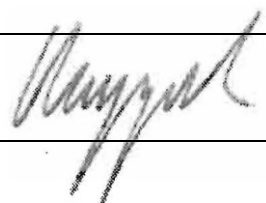
Federführung:	Dezernat II	Datum:	30.10.2020
Bearbeiter:	Peter Hullen		

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	19.11.2020
Kreisausschuss	26.11.2020
Kreistag	03.12.2020

Neufassung der Dienstanweisung zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses

Beschlussvorschlag:

Die Dienstanweisung zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtschlusses wird hinsichtlich der Wertgrenzen entsprechend den Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 03.04.2020 geändert.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten		Investiv ☐	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	

Sachverhalt:

20.04 hul

Westerstede, den 10.11.2020

Neufassung der Dienstanweisung zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses

Aufgrund der geringen Bedeutung sowie des kaum vorhandenen Nutzens in der kommunalen Praxis ist die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen bereits seit einigen Jahren im Hinblick auf mögliche Erleichterungen und Vereinfachungen bei den Kommunen sowie den kommunalen Spitzenverbänden in der Diskussion. Nun hat das Land mit Schreiben vom 03.04.2020 zur Auslegung des Rechtsbegriffs „untergeordnete Bedeutung“ (§ 128 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NKomVG) eine Auslegungshilfe (als Empfehlung) in Form einer Wertgrenzen (neu) festgelegt (s. **Anlage**). Nach den bisherigen Landesvorgaben lagen die Grenzen bei 2 bis 5% (Einzelabschluss im Verhältnis zu den summierten Einzelabschlüssen) bzw. 7% (Summe der untergeordneten Einzelabschlüsse im Verhältnis zu den summierten Einzelabschlüssen), nun liegen diese deutlich höher bei 30% bzw. bei 35%. In der anliegenden Dienstanweisung wurden die neuen Wertgrenzen in den Ziffern 6.3.1 bis 6.3.3 aufgenommen. Im Übrigen ist die Dienstanweisung unverändert.

Die neuen Wertgrenzen zur Bestimmung der Wesentlichkeit i. S. v. § 128 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NKomVG sind aus Sicht des Amtes für Finanzwesen angemessen. Bei Anwendung dieser Grenzen würden die Beteiligungen „Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb“, der bisher voll konsolidiert wurde, und die Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH, die bisher nur mit anteiligem Eigenkapital konsolidiert wurde, aus dem zukünftigen Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses rausfallen. Dann würden neben dem Landkreis noch die Ammerland-Klinik GmbH und der Eigenbetrieb Immobilienbetreuung als wesentliche Beteiligungen im Sinne der vorgenannten Vorschrift verbleiben. Die dann noch im Gesamtabschluss enthaltenen drei Konzerneinheiten stellen in der Gesamtbetrachtung die maßgeblichen finanzwirtschaftlichen Positionen innerhalb des Landkreiskonzernes (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) dar, so dass der Konzernabschluss für einen Gesamtüberblick noch ausreichend aussagekräftig und werthaltig wäre. Zudem bedeutet die Reduzierung der zu konsolidierenden Beteiligungen eine wesentliche Arbeitserleichterung bei der Aufstellung des jährlichen Gesamtabchlusses.